www.landkreis-muenchen.de

Inhalt, Nr. 27/2023

- Vollzug der Baugesetze
- Allgemeinverfügung des Landkreises München
- Bekanntmachung des Zweckverbandes für das Staatliche Gymnasium in Garching b. München
- Bekanntmachung des Zweckverbandes München-Südost

Vollzug der Baugesetze

Nr. 2284 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung - BayBO i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 18.07.2023

Vorhaben: Nutzungsänderung von einem Boardinghaus zu einem Mehrfamilienhaus ohne Änderung der bestehenden Tieflgarage

Grundstück: Gemarkung Aschheim Fl.-Nr. 181/3

Bauort: 85609 Aschheim, Marsstraße 11+13

- 1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 18.07.2023, Nr. 4.1-0390/23/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben "Nutzungsänderung von einem Boardinghaus zu einem Mehrfamilienhaus ohne Änderung der bestehenden Tiefgarage" auf dem Grundstück der Gemarkung Aschheim Fl.-Nr. 181/3 in 85609 Aschheim, Marsstraße 11+13 erteilt.
- 2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.
- 3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
- 4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.-Nrn. 180/3, 181/4, 181/5, 180/12, 181/6, Gemarkung Aschheim) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
- 5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.
- 6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- 6. 7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Aschheim, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Nr. 2285 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung - BayBO i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 21.07.2023

Vorhaben: Neubau Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung

Grundstück: Gemarkung Aschheim Fl.Nr. 399/16, 399/17

Bauort: 85609 Aschheim, Flurstraße

- 1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 21.07.2023, Nr. 4.1-0202/23/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben "Neubau Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung" auf dem Grundstück der Gemarkung Aschheim Fl.Nr. 399/16, 399/17 in 85609 Aschheim, Flurstraße erteilt. Mit der Baugenehmigung wurden Befreiungen vom Bebauungsplan zugelassen.
- 2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 3 des Bescheides festgesetzt sind.
- 3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
- 4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 394/25) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
- 5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt
- Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll

- einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- 7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Aschheim, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.12, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Nr. 2286 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung - BayBO i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 01.08.2023

Vorhaben: Tektur zum Neubau MZG Garching, Entfall Stellplatz in Tiefgarage und Neubau Netztrafostation

Grundstück: Gemarkung Garching b. München Fl.Nr. 236/54, 236/60, 236/39

Bauort: 85748 Garching bei München, Telschowstraße

- 1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 01.08.2023, Nr. 4.1-0196/22/N wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben "Tektur zum Neubau MZG Garching, Entfall Stellplatz in Tiefgarage und Neubau Netztrafostation" auf dem Grundstück der Gemarkung Garching b. München Fl.Nr. 236/54, 236/60, 236/39 in 85748 Garching bei München, Telschowstraße erteilt.
- 2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.
- 3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer Baugrdnung)
- 4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 236/22,236/57,236, Gemarkung Garching) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
- 5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.
- 6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- 7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Stadt Garching b. München, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.46, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Nr. 2287 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung - BayBO i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 28.07.2023

Vorhaben: Verbrauchermarkt mit 44 Wohnungen, Backshop und Tiefgarage

Grundstück: Gemarkung Oberschleißheim Fl.Nr. 223/256, 223/183

Bauort: 85764 Oberschleißheim, Am Stutenanger 2

- 1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 28.07.2023, Nr. 4.1-0119/22/N wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben "Verbrauchermarkt mit 44 Wohnungen, Backshop und Tiefgarage" auf dem Grundstück der Gemarkung Oberschleißheim Fl.Nr. 223/256, 223/183 in 85764 Oberschleißheim, Am Stutenanger 2 erteilt.
- Unter Ziffer 2 des Bescheides wurden gemäß § 31 Abs. 2 Nr.
 Baugesetzbuch (BauGB) Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt.
- 3. Unter Ziffer 3 des Bescheides wurden Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gestattet.
- 4. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 4 des Bescheides festgesetzt sind.
- 5. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwen-

dungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

- 4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 223/414, 223/415, 223/13 Gemarkung Oberschleißheim) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
- 5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als be-
- 6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung.

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- 7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Oberschleißheim, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.16, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Nr. 2288 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung - BayBO i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 03.08.2023

Vorhaben: Umbau eines Feinkostgeschäftes zu einem Gastronomiebetrieb

Grundstück: Gemarkung Kirchheim b. München Fl.Nr. 15/1 **Bauort**: 85551 Kirchheim bei München, Münchner Straße 1

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 03.08.2023, Nr. 4.1-0400/23/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben "Umbau eines Feinkostgeschäftes zu einem Gastroppmiehetrieh" auf dem Grundsfück der Gemarkung Kirch-

- das vornaben "Umbau eines Feinkostgeschaftes zu einem Gastronomiebetrieb" auf dem Grundstück der Gemarkung Kirchheim b. München Fl.Nr. 15/1 in 85551 Kirchheim bei München, Münchner Straße 1 erteilt.

 2. Unter Ziffer 2 des Bescheides wurden gemäß § 31 Abs. 2 Nr.
- 2 Baugesetzbuch (BauGB) folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt.3. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die un-
- ter Ziffer 3 des Bescheides festgesetzt sind.

 4. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des
- Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

 5. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 15, 15/7, 16/3, Gemarkung Kirchheim) betei-
- Nachbarn (Fl.Nrn. 15, 15/7, 16/3, Gemarkung Kirchheim) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
- 6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.
- 7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- 8. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Kirchheim b. München, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.44, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Allgemeinverfügung des Landkreises München

Nr. 2289 / Allgemeinverfügung (Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007) des Landkreises München über den Bezug des verbundweiten Sozialtickets als Höchsttarif für einen erweiterten Personenkreis von Bezugsberechtigten im Landkreis München

Das Landratsamt München erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- 1. Die Allgemeinverfügung vom 21.11.2019 wird zum 31.05.2024 aufgehoben.
- 2. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
- 3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

I.

Am 01.05.2023 wurde ein Deutschlandticket eingeführt, mit dem der öffentliche Personennahverkehr in ganz Deutschland jederzeit genutzt werden kann. Dieses wird als papierloses Ticket im Abo, monatlich kündbar, angeboten. Das Deutschlandticket ist zu einem Einführungspreis von 49,00 € im Monat, bzw. 588,00 € im Jahr erhältlich.

Der Landkreis München hat sich mit Kreistagsbeschluss vom 18.03.2013 (Drs. 13/0722) für die Einführung eines Landkreis-Passes entschieden, der seit seiner Einführung zum 01.04.20214 zum Erwerb der IsarCard S berechtigt.

Zu Beginn war die IsarCard S nur in der Stadt München und anschließend im Landkreis München erhältlich. Seit der MVV-Tarifreform 2020 sind jedoch alle Leistungsempfänger des SGB II, SGB XII, AsylbLG sowie Personen, die einen Bundesfreiwilligendienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten, grundsätzlich anspruchsberechtigt zum Erhalt einer IsarCard S (verbundweit berechtigter Personenkreis).

Unter Berücksichtigung der Einführung des Bürgergeldes, der Wohngeldreform 2023, der Bearbeitungszeiten der 20%-Fälle sowie der Einführung des Deutschlandtickets, sollen zukünftig nur noch die nach der MVV-Tarifreform verbundweit berechtigten Personenkreise einen Anspruch auf den LandkreisPass und demnach die IsarCard S haben.

II.

Der Landkreis München ist Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr in seinem räumlichen Zuständigkeitsbereich und in dieser Funktion gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (kurz "VO 1370/2007").

Der Kreistag des Landkreises München hatte am 18.03.2013 und 08.07.2013 beschlossen, im öffentlichen Verkehrsinteresse im Rahmen des MVV-Gemeinschaftstarifs des ÖPNV ein Sozialticket (IsarCard S) einzuführen. Die Einführung dieses Tickets war aus der Sicht des Landkreises aus sozialpolitischen Gründen erforderlich. Da die Umsetzung nicht ohne Ausgleichsleistungen möglich ist (vgl. § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG), hatte der Kreistag beschlossen, die erforderlichen Haushaltsmittel für den wirtschaftlichen Ausgleich bei den betroffenen Verkehrsunternehmen zur Verfügung zu stellen.

In der 140. MVV-Gesellschafterversammlung am 13.12.2013 haben die MVV-Gesellschafter (Landeshauptstadt München, Freistaat Bayern, Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg), die zugleich Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr in ihrem räumlichen Zuständigkeitsbereich und in dieser Funktion gemäß Art. 8 Abs. 2 bzw. Art. 15 Abs. 2 BayÖPNVG zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 sind, die Einführung der IsarCard S – Landkreis München zum 01.04.2014 beschlossen.

Nachdem die Gremien der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH zum 15. Dezember 2019 im Münchener Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) eine Tarifreform beschlossen haben und im Rahmen dieser Tarifreform die Einführung eines verbundweit einheitlichen Sozialtickets für bestimmte Personengruppen umgesetzt wurde, bezog sich die Pflicht einer Ausgleichsregelung durch den Landkreis München ab 01.01.2020 nur noch auf die in der Allgemeinen Vorschrift vom 21.11.2019 genannten weiteren Personengruppen.

Der Kreistag des Landkreises München hat nunmehr in seiner Sitzung vom 24.07.2023 (Drs. 15/0859) beschlossen, dass ab 01.06.2024 ausschließlich die nach der MVV-Tarifreform verbundweit berechtigten Bürger des Landkreises München das Sozialticket erhalten sollen.

Ziff. 3 beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerisches Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postanschrift:

Postfach 20 05 43, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh. bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 04. August 2023 Landkreis München Ernst Weidenbusch Stellvertreter des Landrats

(Fortsetzung nächste Seite)

AMTSBLATT DES LANDKREISES MÜNCHEN



Nr. 27 / 2284 - 2291 · Donnerstag, 10. August 2023

www.landkreis-muenchen.de

(Fortsetzung)

Bekanntmachung des Zweckverbandes für das Staatliche Gymnasium in Garching b. München

Nr. 2290 / Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Staatliche Gymnasium in Garching b. München für das Haushaltsjahr 2023

Die Zweckverbandsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 26.06.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 samt ihren Anlagen beschlossen.

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 41 ff KommZG erlässt der Zweckverband für das Staatliche Gymnasium in Garching b. München folgende Haushaltssatzung:

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.954.900€

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. Umlage für den laufenden Sachbedarf

1.1 Die ungedeckten Kosten für den jährlichen Ifd. Sachbedarf aus dem Verwaltungshaushalt sowie deren Anteil des Vermögens für die Anschaffung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens werden vom Landkreis München zu 100 % getragen. Die Gesamtumlage für den Landkreis München beträgt 2.147.000 €.

1.2 Die restlichen Kosten in Höhe von 98.400 € des jährlichen lfd. Sachbedarfs trägt die Zweckverbandsgemeinde Stadt Garching b. München.

2. Umlage für Investitionsmaßnahmen

2.1. Die Kosten für Investitionsmaßnahmen in Höhe von 267.000 € werden vom Landkreis München zu 100 % getragen.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € fest-

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Garching, 27.07.2023 Zweckverband für das Staatliche Gymnasium in Garching b. München

> Dr. Dietmar Gruchmann Verbandsvorsitzender

Ш

Die Haushaltssatzung 2023 mit Haushaltsplan 2023 wurde am 30.06.2023 der Regierung von Oberbayern zur Genehmigung vorgelegt. Die Regierung stellte mit Schreiben vom 07.07.2023 (Az.:ROB-12.2-1444.12.2_01-29-1-1) fest, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung 2023 mit Haushaltsplan 2023 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zur Einsichtnahme bei der Stadt Garching b. München, Rathausplatz 3, 2. Stock, Zimmer 2.01 während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

> Garching, 27.07.2023 Zweckverband für das Staatliche Gymnasium in Garching b. München Dr. Dietmar Gruchmann Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes München-Südost

Nr. 2291 / Nachtragshaushaltssatzung

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes München-Südost für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband München-Südost folgende Nachtragshausaushaltssatzung:

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.300.000 € festgesetzt.

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit Wirkung des 01. Januar 2023 in Kraft.

Nachrichtlich:

Die Festsetzungen der Haushaltssatzung vom 10.03.2023 zu den Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt, den Verwaltungs- und Investitionsumlagen und der Inanspruchnahme von Mitteln der Deckungsreserve bleiben unverändert.

> Zweckverband München-Südost Ottobrunn, den 04.08.2023 Klostermeier Verbandsvorsitzender

Ш

Das Landratsamt München hat mit Schreiben vom 04.08.2023, Az.: 4.3.1-2023-941/07/2023/07527288 die Nachtragshaushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Nachtragshaushaltssatzung enthält mithin auch keine nach Art. 40 Abs. 1 Satz 1 HS 1 KommZG i.V.m. Art. 68 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 71 Abs. 2 Satz 1 und Art. 67 Abs. 4 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Haushaltsplan 2023 liegen gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Finanzverwaltung des Zweckverbandes München-Südost, Zimmer 22, Haidgraben 1 in 85521 Ottobrunn zwei Wochen lang zur Einsichtnahme aus

> Christoph Göbel Landrat

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de

Impressum Herausgeber: Landratsamt München. Mariahilfplatz 17, 81541 München. www.landkreis-muenchen.de. Verantwortlich: Landrat Christoph Göbel. Redaktion: Tobias Kleinert